

Schützenverein Langwedel von 1878 e.V.



Schützenverein Langwedel von 1878 e.V., Burgweg 1, 27299 Langwedel, Tel.: 04232-1898

Satzung

§1

Namen, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Schützenverein Langwedel von 1878 e. V. und hat seinen Sitz in Langwedel.
- 2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Verden e. V., des Kreissportbundes Verden e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. und des Deutschen Schützenbundes e. V.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

Der „Schützenverein Langwedel von 1878 e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese gemeinnützigen Zwecke sind:

- Förderung des Schießsports auf Amateurbasis
- Durchführung von und Teilnahme an Schießsportveranstaltungen
- Daneben fördert der Verein die alte Schützen- und örtliche Vereinstradition in Langwedel.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist unpolitisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, die sich um den Verein und die Verwirklichung seiner Ziele besonders verdient gemacht hat.

- 2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
- 3) Zur Aufnahme Minderjähriger als Mitglied bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
Er muss 3 Monate vorher dem Vereinsvorstand schriftlich angezeigt werden.
- 3) Ein Vereinsmitglied kann auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
Ausschlussgründe sind:
 - grober Verstoß gegen Zwecke des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens oder Interessen des Vereins
 - grober Verstoß gegen die Kameradschaft
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung bei einem Rückstand von mindestens einem Jahresbeitrag.
 - Verstoß gegen die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes oder gegen die Satzung und die Beschlüsse der übergeordneten Verbände, in denen der Schützenverein Langwedel von 1878 e. V. Mitglied ist.
- 4) Alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes enden mit dem Ende seiner Mitgliedschaft.

§5 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat Beiträge an den Verein zu leisten. Es kann sich hierbei handeln um:
 - Aufnahmebeitrag
 - Jahresbeitrag
 - SonderbeitragÜber die Art und Höhe der Beiträge sowie die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder sind zur Durchführung von Arbeitsdiensten verpflichtet, ersatzweise zur Zahlung eines Geldbetrages. Über die Art der Arbeitsleistung und Höhe der Ersatzbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Ehrenmitglieder sind von Beitrags- und Dienstleistungspflichten befreit.
- 4) Über den Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem ersten Schriftführer
 - d) dem ersten Kassierer.
- 2) Die Vorstandsmitglieder gem. Ziffer 1. bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diesen Vorstand wie folgt vertreten: Der erste Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied und der zweite Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Jede Gruppe ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll gelten, dass die zweite Gruppe (zweiter Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied) nur dann tätig werden soll, wenn der erste Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.

- 3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden, die jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 5) Der Vorstand ist nur bei Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist mindestens jährlich einmal spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies gebietet oder er eine Mitgliederversammlung für erforderlich hält. Ferner hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Aushang im Vereinslokal (Aushangkasten) und im Schießstand durch den Vorstand, und zwar bei der Jahreshauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens umfassen:

- a) Jahres- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) Wahlen
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festlegung aller Gebühren und Arbeitsleistungen
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Änderung des Vereinszwecks
 - g) Auflösung des Vereins
- 5) Anträge einzelner Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Ausnahmen von diesem Antragsrecht sind Wahlen und Satzungsänderungen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich, die Ergebnisse von Abstimmungen genau nach Zahlen im Protokoll aufzunehmen.
- 7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorsehen.

§9

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen und am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ihrer Überwachung und der Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 2) Die beiden Kassenprüfer sollen im Wechsel von einem Jahr neugewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt ferner einen Vertreter der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig. Der Vertreter ist nur dann berechtigt und verpflichtet, die Prüfungsaufgabe zu übernehmen, wenn einer der beiden Kassenprüfer an der Teilnahme eines bereits anberaumten Prüfungstermins verhindert ist.

§10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder anlässlich einer Mitgliederversammlung zulässig.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§12 Auflösung des Vereins und Wegfall des Vereinszwecks

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fließt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen dem Flecken Langwedel zu mit der Auflage, es ausschließlich einem als gemeinnützig und steuerbegünstigt vom zuständigen Finanzamt anerkannten Vereins innerhalb der Ortschaft Langwedel zuzuwenden.

§13

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 1996 beschlossen worden.